

## **SATZUNG\***

des Vereins „Freunde des Max Beckmann Archivs e.V.“

### **§ 1 Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Max Beckmann Archivs e.V.“ (bisher: Max Beckmann Gesellschaft e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 15479 eingetragen. Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 12.02.1996 mit Änderungen vom 11.09.1996 und 27.07.2005.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Barauslagen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand. Dies gilt insbesondere für Reisekosten der auswärtigen Vorstandsmitglieder.

3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung zu Max Beckmann an den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Dieser Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:**

1. Der Verein unterstützt das Max Beckmann Archiv der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen sowohl ideell als auch durch den Ausbau des vorhandenen Bestandes (Autografen, Fotografien, Typoskripte und anderes Archivmaterial) und die Bereitstellung von Mitteln für Forschung, Publikationen, Ausstellungen, Vorträge usw.
2. Der Verein kann Erwerbungen von Archivmaterial tätigen, das in unmittelbarer Beziehung zu Max Beckmann, seinem Leben und Werk steht, und stellt dieses dem Archiv auf Dauer als Leihgabe zur Verfügung; sie kann im begründeten Ausnahmefall gemeinsam mit Dritten Miteigentümer an solchen Materialien werden. Die Archivalien, die sich im Eigentum des Vereins befinden, sind in Gänze unveräußerlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Ehrenmitglieder können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; oder

---

\*Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionen in männlicher Form genannt werden, schließt dies die weibliche/diverse Form ein.

- b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Ausschluss ist möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Einzahlung des fälligen Betrages bis zum Ende des Folgejahres nicht erfolgt oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat; oder
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
2. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist erstmals innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme, im Übrigen alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres, zu entrichten, vorzugsweise durch das SEPA-Einzugsverfahren.

#### **§ 5 Organe**

Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

##### 1. Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- c) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Stunde, mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung; der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse erfolgen.
- d) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

##### 2. Aufgaben

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder deren Bestätigung oder Abberufung;

- b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie des Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Gewählt werden können geeignete Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie fertigen ein Protokoll über die Ergebnisse der Prüfung an und legen es der Mitgliederversammlung vor.

### 3. Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied im Sinne von § 3 (1) eine Stimme.
- b) Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins oder über die Vereinigung des Vereins mit einem anderen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer oder einer Vertretung aus dem Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Zuleitung kann an die dem Verein letztbekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

## § 7 Vorstand

### 1. Einberufung/Wahl

- a) Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern sowie den geborenen Mitgliedern. Der Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen sowie der Referent des Max Beckmann Archivs sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die geborenen Mitglieder können nicht Schatzmeister sein. Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und das Vermögen des Vereins. Jeweils bis zum Termin der ersten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres oder der Mitgliederversammlung stellt er eine Jahresrechnung auf.
- b) Ein stellvertretender Vorsitzender hat in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Jedes Mitglied kann Vorstandskandidaten vorschlagen. Vorschläge müssen dem Vorstand in schriftlicher Form vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine geheime Wahl kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds stattfinden.
- d) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
  - i. nach Ablauf von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
  - ii. durch Widerruf seiner Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Dies ist aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit möglich.

- iii. durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
  - iv. durch Amtsniederlegung.
- e) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, wird Neuwahl erforderlich und hat der Vorstand hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## 2. Aufgaben

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Zu den Sitzungen des Vorstands werden die Mitglieder des Vorstands von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen.
- d) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer oder seiner Vertretung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Diese ist allen Vorstandsmitgliedern in Abschrift zu übersenden.
- e) Vorstandsmitglieder können sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- f) Der Vorstand kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- g) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der zu einer Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform zustimmen. Das Umlaufverfahren ist nicht möglich, wenn ein Mitglied des Vorstandes der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- i) Der Vorstand ist zu allen Änderungen der Satzung ermächtigt, die erforderlich werden, um die Eintragung von durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen oder die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig zu erreichen.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

- 1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle.
- 2. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in den von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen genutzten Räumen.
- 3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind Organisation und Verwaltung des Archivs sowie des Vereins.
- 4. Die Geschäftsstellenleitung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für die Bayerische Staatsgemäldesammlungen, zu verwenden hat.

10.11.2022